

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen des Gebrauchtwarenhandels sind ausgeschlossen:-

- Waren, bei denen es hygienische Bedingungen verlangen, wie z. B. Untertrikotagen, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfhosen (mit Ausnahme kochfester Kinderbedarfsartikel und Kinderstrumpfhosen);
- Bücher und Zeitschriften;
- Baustoffe aller Art;
- Kosmetik und Gesundheitspflegemittel;
- Drogen und chemische Reinigungsmittel;
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä. \* 1 2 3 4 5

**Anordnung  
über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln**

**vom 10. November 1978**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t 1

**Grundsätze**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Erzeugnisse auf Kabeltrommeln liefern oder beziehen. Ausgenommen sind Lieferungen für den direkten Export, für den im Vertrag vereinbarten indirekten Export und für Lieferungen innerhalb des Kombines VEB Kabelwerk Oberspree „Wilhelm Pieck“. Für Betriebe, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks gelten nicht die §§ 9 und 10 über Preissanktionen und Planung und Kontrolle des Kabeltrommelbestandes.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Kabeltrommeln sind Trommeln aus Holz oder einem anderen Werkstoff ab 600 mm Flanschdurchmesser, die zum Versand und zur Lagerung von Kabeln oder Leitungen dienen.

(2) Lieferer ist der Betrieb, der Erzeugnisse seiner Produktion auf Kabeltrommeln einschließlich Importkabeltrommeln unmittelbar oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post **liefert**.

(3) Empfänger ist, wer Erzeugnisse auf Kabeltrommeln unmittelbar vom Lieferer oder über Betriebe des Produktionsmittelhandels oder vom Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezieht.

(4) Dritter ist, wer Erzeugnisse auf Kabeltrommeln von einem Partner bezieht, der gemäß Abs. 3 Empfänger ist.

(5) Rücklieferer ist, wer im Frachtbrief und im Lieferschein bei der Rücklieferung leerer Kabeltrommeln als Absender ausgewiesen ist.

**§ 3**

**Kennzeichnungspflicht**

(1) Jeder Lieferer hat seine Kabeltrommeln entsprechend dem gültigen Standard über die Kabeltrommelkennzeichnung dauerhaft zu kennzeichnen.- Dabei muß der Lieferer mit Sicherheit erkennbar sein.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Lieferung von Importerzeugnissen auf Importkabeltrommeln.

**§ 4**

**Berechnung des Industrieabgabepreises**

Bei der Lieferung von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln berechnet der Lieferer dem Empfänger die Kabeltrommel zum Industrieabgabepreis.

**§ 5**

**Rücklieferungspflicht und Rücklieferungsfrist**

(1) Der Empfänger von Erzeugnissen auf Kabeltrommeln ist verpflichtet, die leeren Kabeltrommeln unverzüglich nach Freiwerden an den auf der Kabeltrommel gekennzeichneten Lieferer frachtfrei zurückzuliefern.

(2) Die Rücklieferungspflicht verbleibt auch nach Weiterlieferung der Kabeltrommeln an Dritte beim Empfänger, unbeschadet der Pflicht des Dritten zur direkten frachtfreien Rücklieferung an den zuständigen Lieferer.

(3) Die Rücklieferungsfrist beträgt 150 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Versandes an den Empfänger- bzw. im Falle der Abnahmeverweigerung einer nicht vereinbarten vorfristigen Leistung mit dem für die Leistung bestimmten Termin oder Zeitraum. Als Tag der Rücklieferung gilt der vom Transporteur im Frachtbrief eingetragene Tag. Der Empfänger kann anstelle der bezogenen Kabeltrommeln andere, vom gleichen Lieferer bezogene Kabeltrommeln gleicher Kabeltrommelgröße zurückliefern.

(4) Zurückgelieferte Kabeltrommeln werden auf die jeweils älteste Lieferung der gleichen Kabeltrommelgröße angerechnet.

(5) Im Frachtbrief und Lieferschein hat der Rücklieferer zu vermerken:

— Anzahl und Nummern der Kabeltrommeln sowie Angabe des vollständigen Betriebsnamens und der Konto-Nummer und

— bei Rücklieferung von Kabeltrommeln, die über das Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post bezogen wurden, den zusätzlichen schriftlichen Hinweis „Lieferung erfolgte über das ZfM“.

(6) Rücklieferungspflicht besteht nicht für Kabeltrommeln, soweit sich auf ihnen Material zum Aufbau bzw. zur Erhöhung der Störreserve befindet. Voraussetzung ist der Nachweis durch den Empfänger gegenüber dem Lieferer bzw. dem Zentralamt für Materialwirtschaft der Deutschen Post, daß die Störreserve von dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ des Empfängers entsprechend den Rechtsvorschriften in einer mengen- und wertmäßigen Nomenklatur vorgegeben ist und daß im Wirtschaftsvertrag die Zuführung des Materials zur Störreserve vereinbart wurde. Bei Aufhebung der Pflicht des Empfängers zur Störreservehaltung von Material auf Kabeltrommeln durch dessen übergeordnetes wirtschaftsleitendes Organ hat der Empfänger den Lieferer umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Rücklieferungsfrist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des übergeordneten Organs.

(7) Von der Rücklieferungspflicht wird der Rücklieferer befreit, wenn er dem Lieferer ein den Richtlinien für Rechnungs-